



Arzneimittel

Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung in Kraft

Am 30. März 2017 ist die Verordnung über die Begleiterhebung nach § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung) in Kraft getreten. Diese regelt unter anderem den Umfang der von ärztlicher Seite an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu übermittelnden Daten (siehe: [Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt](#)). Den dafür notwendigen Erhebungsbogen stellt das BfArM elektronisch zur Verfügung.

Die entsprechenden Daten sind ein Jahr nach Beginn der Therapie mit der genehmigten Leistung oder wenn die Therapie vor Ablauf eines Jahres beendet wurde, an das BfArM zu übermitteln. Für Versicherte, die sich noch nach dem 31.12.2021 in Therapie befinden, ist bis zum 31.03.2022 ein Erhebungsbogen auszufüllen und zu übersenden, unabhängig davon, ob für den jeweiligen Patienten bereits ein Erhebungsbogen an das BfArM übermittelt wurde. Bei einem Wechsel des verordneten Produktes ist erneut ein Erhebungsbogen zu erstellen und zu übermitteln.

Bei der vorgeschriebenen Information des Versicherten durch den Arzt ist ein vom BfArM veröffentlichtes Informationsblatt auszuhändigen. Das [Informationsblatt](#), das [Zugangsportal zur Begleiterhebung](#) sowie weitere Informationen des BfArM finden Sie [hier](#).

Die Bedingungen für eine Verordnung zu Lasten der GKV haben wir im [Arzneimittelteil unserer Homepage](#) zusammengefasst.

Neue bundesweite Praxisbesonderheit: Entresto®

Für die Verordnung von Entresto® (Sacubitril/Valsartan) unter den zwischen GKV-Spitzenverband und der Novartis Pharma GmbH [vereinbarten Bedingungen \(bitte anklicken!\)](#) wurde eine bundesweite Praxisbesonderheit vereinbart. Die bundesweiten Praxisbesonderheiten gelten zusätzlich zu den innerhalb der Arzneimittel-Richtgrößenvereinbarung [vertraglich definierten regionalen Praxisbesonderheiten](#).

Neue Generika

Für Olmesartan-haltige Monopräparate (Originale: Votum®/Olmetec®) sowie für die Kombination Olmesartan+HCT (Originale: Votum® Plus/Olmetec® Plus) gibt es seit einigen Wochen verschiedenste Generika – nicht jedoch für die Kombinationen Olmesartan+Amlodipin[+HCT]. Für die Kombinationen Olmesartan+Amlodipin[+HCT] (Sevikar®/Vocado®, Sevikar® HCT/Vocado® HCT) gibt es keinen Festbetrag, der gesamte Bruttobetrag ist richtgrößenrelevant. Bei Festbetragsarzneimitteln ist nur der Festbetrag richtgrößenrelevant, die über den Festbetrag hinaus gehenden Kosten zahlt ein Patient als Mehrkosten selbst.

Auch für Etoricoxib (Original: Arcoxia®) gibt es ein erstes Generikum: Etoricoxib Libra-Pharm.



Heilmittel

Erinnerung: Zertifizierte Software zur Verordnung von Heilmitteln seit April Pflicht

Seit dem zweiten Quartal 2017 ist die Verwendung von zertifizierter Software bei der Verordnung von Heilmitteln Pflicht – am 31. März 2017 endete die Übergangsregelung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem GKV-Spitzenverband, nach der auch noch nicht zertifizierte Software für die Heilmittelverordnung eingesetzt werden durfte.

Ob eine Software für die Heilmittelverordnung zertifiziert wurde, erfahren Sie über die Zulassungslisten für Praxisverwaltungssysteme (PVS). Diese finden Sie [hier](#) auf den Seiten der KBV. Bitte prüfen Sie, ob die von Ihnen eingesetzte Software von der KBV zertifiziert ist.

Schwierigkeiten mit der Software zur Heilmittelverordnung

Durch das Ende der Übergangsregelung zum 31. März 2017 und der damit verbundenen Verpflichtung zur Nutzung ausschließlich zertifizierter Software bei der Ausstellung von Heilmittelverordnungen, gab es zahlreiche Rückmeldungen von Arztpraxen, dass die Software nicht mehr wie gewünscht arbeite und verschiedene Funktionalitäten fehlerhaft seien. Dieses Echo erreichte auf der Bundesebene auch die KBV und den GKV-Spitzenverband, die sich nun in einem gemeinsamen Schreiben zu den zahlreichen Anfragen und Hinweisen seitens der Ärzteschaft geäußert haben. Um dem notwendigen Anpassungs- und Korrekturbedarf gerecht zu werden, ist der Katalog zu den „Anforderungen an die Software zur Verordnung von Heilmitteln für Vertragsarztpraxen“ überarbeitet worden. Die folgenden Änderungen fanden dabei Berücksichtigung:

Angabe der Behandlungsfrequenz:

Eine Behandlungsfrequenz muss im entsprechenden Feld „Anzahl pro Woche“ zwingend angegeben werden. Das Feld ist dabei durch den Anwender veränderbar. Auch Frequenzspannen (\geq der Mindestfrequenz gemäß Heilmittel-Richtlinie) können angegeben werden.

Freitext zur Spezifizierung des Heilmittels:

Dem Anwender muss die Möglichkeit gegeben werden, durch die Eingabe von Freitext genauere Angaben zum verordneten Heilmittel zu machen und somit zu konkretisieren, welche Heilmittelbehandlung erbracht werden soll.

Spezifizierung von KG-ZNS:

Bei der Verordnung von KG-ZNS kann künftig genau angegeben werden, nach welcher Technik (Bobath, Vojta oder PNF) diese angewendet werden soll.

Bewegungsbäder:

Die Angabe von Krankengymnastik (KG) oder Übungsbehandlung kann nun wieder direkt um den Zusatz „im Bewegungsbad“ ergänzt werden.

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, Hinweise bezüglich unklarer oder fehlender Regelungen des Anforderungskataloges einzusenden. Bitte geben Sie dazu eine genaue Fehlerbeschreibung ab und nennen Sie auch das von Ihnen eingesetzte Softwareprodukt. Ihre Hinweise können Sie entweder an UALV@KBV.DE oder an heilmittel@gkv-spitzenverband.de senden.

Neue Preise für physikalische Maßnahmen bei der SVLFG

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat mit den Berufsverbänden der Physiotherapeuten eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen. Die aktualisierte Preisliste für die physikalische Therapie finden Sie [hier](#) auf unserer Homepage.

Sonstiges

Medizinische Rehabilitation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat unter Beteiligung der KBV den Wegweiser „Medizinische Rehabilitation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ veröffentlicht, unter anderem mit folgenden Inhalten: Was ist Reha für Kinder- und Jugendliche? Wer kann eine Reha erhalten? Leistungszuständigkeit und Kostenübernahme?

Sie können den Wegweiser [hier](#) abrufen, weitere Informationen zum Thema Rehabilitation finden Sie auf den Seiten der KBV innerhalb der entsprechenden [Homepagerubrik](#).

Informationsveranstaltungen der KV Berlin in den kommenden Wochen

Falls Sie an einer der folgenden Informationsveranstaltungen teilnehmen möchten, nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung. Zu den Veranstaltungsdetails und der Online-Anmeldung gelangen Sie nach Anklicken der jeweiligen Informationsveranstaltung:

Informationsveranstaltung zur Heilmittelverordnung

- am Dienstag, den 9.5.2017, 18-20 Uhr

Informationsveranstaltung Arzneimittelverordnung - mögliche Fallstricke

- am Mittwoch, den 26.4.2017, 17-19 Uhr

- am Dienstag, den 16.5.2017, 18-20 Uhr

- am Montag, den 26.6.2017, 18-20 Uhr

Eine Anmeldung ist nur dann nicht mehr möglich, sobald wir auf unserer Homepage unter [Termine](#) bei der jeweiligen Veranstaltung -ausgebucht- vermerken.

Eine Information der Vertragsabteilung der KV Berlin

Redaktion: Vertragsabteilung inkl. Beratungsapotheker
Direktkontakt - nur für Ärzte und Praxispersonal: verordnung@kvberlin.de

Herausgeber: Vorstand der KV Berlin, Dr. med. Margret Stennes (v.i.S.d.P.)
Kontakt: Service-Center
Telefon: 030 / 31 00 3-999
Fax: 030 / 31 00 3-900
E-Mail: service-center@kvberlin.de

Für eine verbesserte Lesbarkeit wird auf die getrennte Ansprache von Frauen und Männern verzichtet.